

# BERICHTSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr. M 02/0470</b>	
<b>701 - Entsorgung und Straßenreinigung</b>			<b>Datum: 03.09.2002</b>	
<b>Bearb.</b>	:Frau Bartelt	<b>Tel.:</b>	<b>öffentlich</b>	<b>nicht öffentlich</b>
<b>AZ.</b>	:		<b>X</b>	

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Ausschuss für Umweltschutz**

**18.09.2002**

**Abwasserbeseitigung) Gebührenkalkulation 2003b) Erlass einer 7. Nachtragsatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt (Schmutzwassersatzung)**

hier: Anfrage von Herrn Langeheinecke in der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz am 21.08.2002 zu TOP 3.2 (s. auch 3.3)

Herr Langeheinecke bat um eine Zusammenstellung der Einnahmen, die sich nicht aus dem Frischwasserverbrauch ergeben.

- a) Für das Jahr 2002 wurden genehmigt insgesamt rd. 14.200 cbm aus befestigten Hofflächen von 102 Grundstücken in die öffentliche SW-Kanalisation eingeleitet. Dies ergab einen Erlös von 24.559,34 €
- b) Bei fehlenden Wasserzählern werden pro Person 50 cbm jährliche Abwassermenge festgesetzt (insgesamt 5 Fälle = 33.913,44 €). Diese Einnahmen ergeben sich ebenfalls nicht aus dem tatsächlichen Frischwasserverbrauch.
- c) Zusätzlich werden 1.691,68 € Starkverschmutzerzuschläge gemäß § 15 Absatz 6 der Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

Da im Bereich Abwasserbeseitigung eine einheitliche Gebühr kalkuliert wird und alle Abwässer über die gleichen Leitungen weiter gegeben werden, sind alle Erlöse, die für diese Sielbenutzung erzielt werden, auch unter einer Haushaltsstelle zusammen zu fassen (7000.11000 Sielbenutzungsgebühren).

Gemäß Gemeindehaushaltsverordnung und der Verwaltungsvorschrift über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände Ziffern und 4 ist die Zuordnung zum Gruppierungsplan zu beachten. Dies ist auch erfolgt, so dass diese Erlöse in einer Haushaltsstelle und in der Gebührenkalkulation entsprechend in einer Gesamtsumme ausgewiesen wurden.

Eine Differenzierung in der Gruppierung ist immer dann erforderlich, wenn z.B.: bei der Abfallentsorgung unterschiedliche Leistungen, wie dies beim Rest-, Bio-, Sperr- und Gewerbeabfall gilt, vorgehalten oder angeboten werden. Es handelt sich bei allen genannten Positionen zwar auch um Gebühren, basieren aber auf unterschiedlichen Leistungen oder müssen auf unterschiedliche Weise entsorgt werden. Im vorgenannten Fall ist es nach der Haushaltssystematik nicht zulässig, Zusammenfassungen vorzunehmen.

**Anlage(n)**

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------